

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1 | Postfach 14
Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSORDNUNG

für die städtischen Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg

Der Gemeinderat der Stadt Wolfsberg hat in seiner Sitzung am 13.7.2023, Zahl: 240-00-D/30425/2023, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl Nr.: 13/2023, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen:

§ 1

AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. **Voraussetzungen für die Aufnahme sind:**
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt nach den jeweils in Kraft stehenden Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
 - Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtendes Kindergartenjahr)
 - Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten)
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes.
 - c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - d) Nachweis der Berufstätigkeit der/des Erziehungsberechtigten mit genauer Dienstzeitenangabe für einen Ganztagsplatz;
 - e) die Erstvorstellung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten im jeweiligen Kindergarten nach schriftlicher Einladung durch die Stadtgemeinde Wolfsberg;
 - f) die schriftliche Verpflichtung des Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Kinder mit Behinderung dürfen zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Bildung und Betreuung möglich ist.

§ 2

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten **durch geeignete Personen** gemäß § 4 des Kärntner Jugenschutzgesetzes (K-JSG), LGBl. Nr. 5/1998 in der jeweils geltenden Fassung vorzusorgen.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hauschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
3. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
4. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / ElementarpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
6. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, wird von der Kindergartenleitung die Vorlage eines dementsprechenden psychologischen bzw. ärztlichen Attests verlangt.
7. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung **nicht** verantwortlich.
9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, Dienstzeit etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
10. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten wird durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anstreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachenentwicklung, kann auf ausgebildete PädagogInnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese werden gemeinsam mit den KindergärtnerInnen ein individuelles Förderkonzept erarbeiten (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2023, § 20 Abs. 4).

Die Kinder sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet. (§ 23 Abs. 1)

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**) zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bestraft.

Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 3

KINDERGARTENBEITRAG

Für den Besuch des Kindergartens sind vom Erziehungsberechtigten folgende Beiträge zu leisten.

1. 90 Euro pro Monat für die Verpflegung
2. 6 Euro pro Monat Kreativbeitrag
3. Die in den vorgenannten Absätzen 1 und 2 angeführten Beträge sind in ihrem Wert gesichert. Als erste Vergleichsgrundlage gilt die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien im Monat August 2023 verlautbarte Indexziffer des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020).

Die Berechnung der Wertsicherung erfolgt jährlich jeweils im August des jeweiligen Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres. Ist die jeweils im August letztverlautbarte Indexziffer des VPI 2020 (oder für den Fall, dass dieser Index nicht mehr besteht, die letztverlautbarte gleichartig berechnete Indexziffer) höher oder niedriger als die jeweils letzte Vergleichsgrundlage, so erhöhen oder vermindern sich die in den vorgenannten Absätzen 1 und 2 angeführten Beträge für das gesamte folgende Kindergartenjahr im gleichen Verhältnis, wobei jedoch Wertänderungen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie mehr als 5 % der zuletzt gültigen Vergleichsgrundlage betragen (Schwellwert). Über- oder unterschreitet eine im August letztverlautbarte gleiche oder gleichartig berechnete Indexziffer diesen Schwellwert, so bildet dieser Wert die Vergleichsgrundlage sowohl für die Neufestsetzung der in den vorgenannten Absätzen angeführten Beträge als auch für die Berechnung der Wertsicherung. Die Berechnung der Wertänderung erfolgt durch die Stadtgemeinde Wolfsberg und wird durch entsprechende Rechnungslegung bekanntgegeben.

§ 5

FÄLLIGKEIT DES KINDERGARTENBEITRAGES

Der Kindergartenbeitrag ist bis zum 15. des jeweiligen Monats zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder Entlassung ist der Beitrag bis zur Monatsmitte (Monatsende) zu entrichten.

§ 6

ÜBERSTELLUNG, AUSTRITT, ENTLASSUNG UND AUSSCHLUSS

1. Eine Überstellung des Kindes während des Kindergartenjahres in eine andere Tagesgruppe ist ausnahmslos nur an Monatsersten möglich. Die Überstellung ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens anzuzeigen (Änderungsanzeige).
2. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist 14 Tage vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
3. Die Stadtgemeinde Wolfsberg darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn
 - a) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung;
 - b) die Erziehungsberechtigte die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung verletzen, insbesondere die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet;
 - c) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung oder anderer schwerwiegender Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist;
 - d) die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt.

§ 7**BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN**

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Öffnungszeiten sind folgend festgesetzt:

- Halbtagsgruppen ohne Essen: Montag – Freitag 7:00 (6:30) Uhr – 13:05 Uhr
- Halbtagsgruppen mit Essen: Montag – Freitag 7:00 (6:30) Uhr – 13:05 Uhr
- Ganztagsgruppen: Montag – Freitag, 7:00 (6:30) Uhr – 15:30 (16:00) Uhr
- Verlängerte Öffnungszeiten (Kiga Gries): Montag – Freitag 5:45 Uhr – 18:00 Uhr

1. Für den Kindergarten Wolfsberg/Reding

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 06.30 Uhr bis 16:00 Uhr.

2. Für den Kindergarten Wolfsberg/Ritzing

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

3. Für den Kindergarten St. Stefan

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 06.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

4. Für den Kindergarten St. Margarethen

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07:00 Uhr bis 15.30 Uhr.

5. Für den Kindergarten St. Marein

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07:00 Uhr bis 15.30 Uhr.

6. Für den Kindergarten St. Michael

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07:00 Uhr bis 15.30 Uhr.

7. Für den Kindergarten Wolfsberg/Gries

Täglich außer Samstag, Sonntag und gesetzlichen Feiertagen sowie Karfreitag, 24.12. und 31.12. von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Darüber hinaus können im Kindergarten Gries verlängerte Öffnungszeiten in Anspruch genommen werden (ab 05.45 Uhr; bis 18:00 Uhr).

8. **Die städtischen Kindergärten der Stadt Wolfsberg schließen am ersten Samstag im August und öffnen mit ersten Montag im September** mit folgenden Ausnahmen:
- Kindergarten Wolfsberg Gries: mindestens eine Kindergartengruppe bis 15. August eines jeden Jahres geöffnet
 - mindestens eine Kindergartengruppe ab 16. August bis zum Beginn des Regelkindergartens (1. Montag im September) eines jeden Jahres geöffnet in einem städtischen Kindergarten.
9. Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden.

§ 8

INKRAFTTRETEN

1. Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 1.9.2020, 240-00-6127/2020 außer Kraft.

Wolfsberg, am 14.7.2023

Der Bürgermeister:



DI (FH) Hannes Primus

ANHANG

zur Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die städtischen
Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg

K R I T E R I E N

für die Aufnahme von Kindern in Kindergärten der Stadtgemeinde Wolfsberg

1. **Kinder des Pflichtkindergartenjahres mit Ortshauptwohnsitz;
Kinder des Pflichtkindergartenjahres ohne Ortshauptwohnsitz, die
den Kindergarten bereits besucht haben.**
2. **Kinder, die den Kindergarten bereits besucht haben mit und ohne Orts-
hauptwohnsitz.**
3. **Kinder, bei denen ältere im gemeinsamen Haushalt lebende Ge-
schwister den Kindergarten bereits besuchen mit Ortshauptwohnsitz.**
4. **Kinder von alleinerziehenden Müttern /Vätern mit Ortshauptwohn-
sitz.**
5. **Kinder, die erstmals in den Kindergarten kommen mit Ortshaupt-
wohnsitz.**
6. **Pflichtkinder, die erstmals in den Kindergarten kommen ohne Orts-
hauptwohnsitz.**
7. **Kinder, bei denen ältere im gemeinsamen Haushalt lebende Ge-
schwister den Kindergarten bereits besuchen ohne Ortshauptwohn-
sitz.**
8. **Kinder von alleinerziehenden Müttern /Vätern ohne Ortshauptwohn-
sitz.**
9. **Kinder, die erstmals in den Kindergarten kommen ohne Ortshaupt-
wohnsitz.**
10. **LKH-Gruppe**
11. Verspätet eingebrachte Anträge
12. Auswärtige Anträge
13. Aufnahme erst nach Kindergartenbeginn

Eine bestmögliche Integration von Kindern mit nicht deutscher Muttersprache ist sicher zu stellen.

Weiters ist auf die Notwendigkeit der verlängerten Betriebszeiten im Kindergarten Gries Rücksicht zu nehmen und berufstätige Eltern sind nicht berufstätigen Eltern vorzuziehen.

Diesen Aufnahmekriterien liegt der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wolfsberg vom 13.7.2023 zu Grunde.